

Ablauf Begleitete Besuchstage Basel-Stadt

BBT-Anordnung / -Empfehlung

- durch Zivilgericht
- durch Kinderschutzhilfe KESB
- mit oder ohne Errichtung einer (Besuchsrechts- und/oder Erziehungs-) Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB und allfälligen Weisungen
- auf Empfehlung einer sozialen Fachstelle (KJD, FABE ...)
- auf Empfehlung des Anwalts / der Anwältin oder anderer Dritter
- durch Übereinkunft der Eltern

KJD als zuweisende soziale Fachstelle

- Der / die fallführende Sozialarbeiter/in füllt die Anmeldeformulare und Fragebogen unter Beizug der Eltern aus
- legt ggf. die (vorläufige) Anzahl / Dauer der BBT bzw. BÜ fest
- bespricht im Detail mit den Eltern die BBT-Regeln, Leitlinien und Erwartungen
- nennt die Kosten für den besuchsberechtigten Elternteil an die BBT: CHF 30.00 voller Nachmittag, CHF 20.00 bis ½ Nachmittag; Kosten an die BÜ: CHF 10.00
- weist auf die Pflicht der BBT-Geschäftsstelle hin, alle 3 – 4 Monate schriftliche Rückmeldungen sowie auf gesonderte Anfrage vorzulegen (Berichtsformular)
- gibt Auskunft über das weitere Vorgehen, z.B. Einladung zum Erstkontakt.

Anmeldeunterlagen an BBT-Geschäftsstelle

- Anordnung / Empfehlung / Vereinbarung BBT / BÜ
- Allfälliger Beschluss über die Errichtung einer Beistandschaft
- Anmeldeformular (→ zuweisende Stelle)
- Fragebogen zum Kind (→ zuweisende Stelle, → obhuts- und → besuchsberechtigter Elternteil)
- Ggf. (vorläufige) Festlegung der Dauer der BBT/ BÜ

Überprüfung auf Vollständigkeit

- Überprüfung der eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit
- Rückfragen an fallführende/n Sozialarbeiter/in
- Einforderung fehlender Unterlagen und Beschlüsse
- Einladung des obhutsberechtigten Elternteils mit Kind unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Adresse zum Erstkontakt in BBT-Treff
- Einladung des besuchsberechtigten Elternteils unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Adresse zum ersten Besuchstag

Erstkontakt und Durchführung der Begleiteten Besuchstage

Zielsetzungen

- Transparentes Vorgehen
- Die Eltern kennen die Besuchsdaten, Bring- und Holzeiten
- Sie nehmen regelmässig und pünktlich die Besuchstage wahr
- Sie informieren im Krankheits- oder Verhinderungsfall unverzüglich den besuchsberechtigten Elternteil und *gleichzeitig* die BBT-Geschäftsstelle (*Ausnahme:* am Besuchstag zwischen 12.30 und 13.00 Uhr telefonisch unter 061 - 683.94.00)
- Sie wissen, dass die BBT zu regelmässigen Rückmeldungen über die Wahrnehmung der Besuchstage, Absenzen und besondere Vorkommnisse an die zuweisende Stelle verpflichtet ist
- Sie nehmen die flankierenden Beratungsgespräche der KJD wahr

Informationen

- Die tagesverantwortliche Begleitperson empfängt den obhutsberechtigten Elternteil mit Kind/ern zum Erstkontakt
- Es werden Struktur und Gestaltung des Nachmittags sowie die Erwartungen und Regeln besprochen
- Es wird geklärt, worauf beim Kind besonders zu achten ist
- Es werden die Räumlichkeiten und der Garten gezeigt
- Es werden die Bring- und Holzeiten angesprochen
- Es werden anstehende Fragen der Elternteile beantwortet
- Es wird anhand des Berichtsformulars auf die Pflicht der BBT zu regelmässigen Rückmeldungen an die zuweisende Stelle hingewiesen

Überprüfung der Massnahme durch zuweisende Fachstelle

- berät und unterstützt Eltern und Kind im Hinblick auf eigenverantwortliche Regelung der Besuchsausübung
- interveniert bei besonderen Vorkommnissen und Gefährdung des Kindes
- überprüft periodisch die Fortsetzung, Modifikation (z.B. Wechsel zur Begleiteten Übergabe) oder Beendigung der BBT / BÜ
- orientiert die BBT-Geschäftsstelle über wichtige Änderungen (Wechsel der Fallführung; Änderung der Massnahme, Wegzug aus dem Kanton ...)

Rückmeldungen BBT-Geschäftsstelle

- Das Begleiteteam sendet nach jedem Besuchstag das Protokoll über den BBT/BÜ-Verlauf an die BBT-Geschäftsstelle
- Die BBT-Geschäftsstelle erstattet auf dem vorgegebenen Berichtsformular alle 3 bis 4 Monate schriftliche Rückmeldung über die durchgeführten Besuchstage bzw. Übergaben des Kindes
- Sie berichtet zeitnah über besondere Vorkommnisse und Regelverstösse, die das Kindeswohl tangieren und Handlungsbedarf erkennen lassen

Gesetzliche Grundlagen

UNO-Kinderrechtskonvention

Art. 9, Abs. 3

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 273

Persönlicher Verkehr Eltern und Kinder

1. Grundsatz

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Art. 274

2. Schranken

¹ Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

² Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

Legende:

BBT = Begleitete Besuchstage,

BÜ = Begleitete Übergabe